

Schriften zum Prozessrecht

Band 316

**Die Reformen des Beweisantragsrechts
aus § 244 StPO durch das „Gesetz zur
effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (2017)
und das „Gesetz zur Modernisierung
des Strafverfahrens“ (2019) und ihre
Auswirkungen auf den Beschuldigten**

Von

Janina Ellsäßer



Duncker & Humblot · Berlin

JANINA ELLSÄBER

Die Reformen des Beweisantragsrechts aus § 244 StPO
durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (2017) und das
„Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ (2019)
und ihre Auswirkungen auf den Beschuldigten

Schriften zum Prozessrecht

Band 316

Die Reformen des Beweisantragsrechts
aus § 244 StPO durch das „Gesetz zur
effektiveren und praxistauglicheren
Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (2017)
und das „Gesetz zur Modernisierung
des Strafverfahrens“ (2019) und ihre
Auswirkungen auf den Beschuldigten

Von

Janina Ellsäßer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19504-6 (Print)
ISBN 978-3-428-59504-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Für Philipp und Carla

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2024 an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen. Die bis zum April 2024 veröffentlichte Rechtsprechung und die bis dahin erschienene Literatur habe ich berücksichtigt.

Herzlich bedanke ich mich bei meiner Doktormutter, Prof. Dr. Anna Helena Albrecht. Sie hat mich von der Ideen- bis zur Verlagssuche stets unterstützt, stand für mich als verständnisvolle und konstruktiv-kritische Ansprechpartnerin immer zur Verfügung und hat das Erstgutachten sehr zügig erstellt. Auch dem Zweitgutachter, Prof. Dr. Georg Steinberg, bin ich für die rasche Begutachtung sehr dankbar. Den nötigen Raum für die Arbeit an meiner Dissertation hat mir Prof. Dr. Dorothea Assmann gelassen, an deren Lehrstuhl ich in dieser Zeit tätig war. Auch bei ihr möchte ich mich von Herzen bedanken. Ein großes Dankeschön geht zudem an meine lieben ehemaligen Kolleginnen und Kollegen an der Universität Potsdam, die mich teils mit Rat und Beistand, teils tatkräftig, insbesondere bei der Literaturbeschaffung, unterstützt haben. Zu nennen sind hier Eva Lilie, Hannes Weigl, Johannes Schroth, Levin Baake, Paul Suilmann, Emily Scholz, Lisa Franzke, Lennart Zentara, Adrian Zeise, Robert Wille, Sylvia Fritz, Lara Rußbült, Isa Bilgen und Tristan Lemke.

Bei meinen Eltern Susanne und Thomas Rubik und meinen drei Geschwistern Lioba und Paul Rubik und Rebecca Ellsäßer möchte ich mich für den Rückhalt bedanken, dessen ich mir immer sicher sein kann und der mich auch in der Zeit, in der ich an dieser Arbeit geschrieben habe, getragen hat. Gewidmet ist sie meiner kleinen Tochter Carla, die an dem Tag der offiziellen Einreichung auf die Welt gekommen ist (danke für die stellvertretende Abgabe, liebe Eva), und meinem Mann Philipp Spiller, der mich immer mit unendlicher Geduld in jeder Hinsicht unterstützt und für mich da ist.

Berlin, im Februar 2025

Janina Ellsäßer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Kurze Vorstellung der Änderungen	20
B. Gang der Untersuchung	23

Hauptteil

Kapitel 1

Das Beweisantragsrecht der Beschuldigtenseite – Bedeutung und Funktion des Rechts und seine Inanspruchnahme zu missbräuchlich-verzögernden Zwecken	27
---	----

A. Die Verankerung, Bedeutung und Funktion des Beweisantragsrechts aus § 244 StPO für die Beschuldigtenseite	27
B. Die missbräuchlich-verzögernde Inanspruchnahme des Beweisantragsrechts durch die Beschuldigtenseite als Regelungsanlass für die Reformen des § 244 StPO	31
I. Begriff und Erscheinungsformen des Missbrauchs des Beweisantragsrechts	33
1. „Missbrauch“ und „Missbrauchsverbot“ – zu den umstrittenen Begrifflichkeiten	33
2. Erscheinungsformen der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Beweisantragsrechts	36
II. Ungeschriebenes Missbrauchsverbot als Grundlage für die Einschränkung des Beweisantragsrechts?	38
1. Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anerkennung eines allgemeinen Missbrauchsverbots	39
2. Bewertung in der Literatur	40
III. Zwischenfazit und eigene Stellungnahme: „Allgemeines Missbrauchsverbot“ zur Abwehr missbräuchlich-verzögernder Beweisanträge vor den Reformen unzureichend	44

Kapitel 2

Zum Rechtszustand vor den Reformen: Der Beweisantragsbegriff, die gerichtliche Fristsetzungsbefugnis und die „Verschleppungsabsicht“ 46

A. Der „Beweisantrag“ in der Hauptverhandlung – zum Verständnis dieses Begriffs vor der Reform 2019 und dessen Relevanz für den Beweiserhebungsumfang	47
I. Merkmale des „echten“ Beweisantrags in Abgrenzung zu „sonstigen Beweisanregungen“	47
1. Der „echte“ Beweisantrag	47
a) Elemente des Beweisantrags	48
b) Ziel des Beweisantrags	49
c) Zulässigkeit von Hilfs- oder Eventualbeweisanträgen bzw. innerprozessual bedingten Anträgen	50
2. Abgrenzung zu „sonstigen Beweisanregungen“	51
II. Die unterschiedliche Behandlung von „echten“ Beweisanträgen und „sonstigen Beweisanregungen“	53
1. Formale Behandlung	53
2. Inhaltliche Behandlung	55
III. Verhältnis von Beweisantragsrecht und Amtsaufklärungsgrundsatz	56
1. Zur Relevanz der Frage nach dem Verhältnis der Amtsaufklärungspflicht zum Beweisantragsrecht	57
2. Das Antizipationsverbot im Beweisrecht – Grundlagen	58
a) Funktion des Antizipationsverbots als „Erkenntniskorrektiv“	58
b) Kurzer Abriss der historischen Entwicklung	60
3. Inhalt und Reichweite des Antizipationsverbots	63
a) Die verschiedenen Konstellationen der „Beweisantizipation“	64
b) Reichweite des Antizipationsverbots	65
aa) Umstrittene Zulässigkeit von Antizipationen im Beweisantragsrecht	66
(1) Ablehnung wegen „Offenkundigkeit“ der Beweistatsache	67
(2) Ablehnung wegen „Bedeutungslosigkeit“ der Beweistatsache	68
(3) Ablehnung wegen „Erwiesensein“ der Beweistatsache	69
(4) Ablehnung wegen „völliger Ungeeignetheit“ des Beweismittels	70
(5) Ablehnung wegen „Unerreichbarkeit“ des Beweismittels	71
(6) Ablehnung wegen „Wahrunterstellung“ der Beweistatsache	71
(7) Zulässigkeit weitergehender Antizipationen für bestimmte Beweismittel	73
bb) Die Reichweite des Antizipationsverbots im Bereich der Amtsermittlung und das Verhältnis zum Beweisantragsrecht	74
(1) Die herrschende „Heterogenitätslehre“	74
(a) Umfang der Beweiserhebungspflicht in der Amtsaufklärungssituation	74
(b) Zulässigkeit von Antizipationen in der Amtsaufklärungssituation	77

(c) Argumentation der herrschenden Heterogenitätslehre	78
(2) Die „Identitätslehre“	80
(a)	
Gleich-	
lauf	
von	
Aufklä-	
rungs-	
pflicht	
und	
An-	
trags-	
recht	80
(b) Argumente der Identitätslehre	81
(3) Differenzierung zwischen Antizipation des Beweisergebnisses und	
hypothetischer Beweiswürdigung	82
cc) Unterschiedliche Beurteilung zu der Funktion des Beweisantrags	84
c) Eigene Stellungnahme	86
B. Richterrechtliche Restriktion anhand des Beweisantragsbegriffs	92
I. Einschränkung für sogenannte „ins Blaue hinein“ gestellte Beweisanträge	92
1. Zustimmung aus dem Schrifttum	94
2. Kritik aus Teilen der Rechtsprechung und dem Schrifttum	94
II. Einschränkung durch das Erfordernis der Darlegung der „Konnexität“	96
1. Ausgangspunkt der „Konnexitäts-Rechtsprechung“	96
2. Die Fortentwicklung der Rechtsprechung zur „Konnexität“	98
a) „Konnexität im weiteren Sinne“	98
b) „Konnexität im noch weiteren Sinne“ oder „qualifizierte Konnexität“	99
c) Abgrenzungsfragen	99
3. Meinungsbild zur „Konnexitäts-Rechtsprechung“	100
a) Zustimmung zur „Konnexitäts-Rechtsprechung“	101
b) Kritik an der „Konnexitäts-Rechtsprechung“	101
C. Judikatur zur Etablierung einer gerichtlichen Fristsetzungsbefugnis und zur verän-	
derten Auslegung der „Verschleppungsabsicht“ nach § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 6 StPO	
a.F.	103
I. „Verschleppungsabsicht“ – herkömmliche Auslegung des Ablehnungsgrundes ..	103
1. Objektive Voraussetzungen	104
2. Subjektive Voraussetzungen	106
3. Der Ablehnungsgrund der „Verschleppungsabsicht“ und das Antizipationsver-	
bot	107

II. Tendenzen der Rechtsprechung zu einer veränderten Auslegung des Ablehnungsgrundes der „Verschleppungsabsicht“ seit 2005 und Etablierung einer gerichtlichen Fristsetzungsbefugnis	109
1. „Fristenmodell“ des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs	109
a) Hintergrund und Inhalt der Entscheidung	109
b) Bewertung der Entscheidung in der Literatur	111
2. „Weitergehendes Fristenmodell“	112
a) Hintergrund und Inhalt der Entscheidungen	113
b) Bewertung der Rechtsprechung im Schrifttum und Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht	116
aa) Bewertung der Rechtsprechungsänderung zum Merkmal der objektiv (erheblichen) Verzögerung	116
bb) Bewertung zum Fristsetzungsmodell des 1. Strafsenats und Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht	117
(1) Bewertung in der Literatur	117
(2) Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht	120
D. Zusammenfassung und Stellungnahme: Voranschreitende richterrechtliche Einschränkungen des Beweisantragsrechts vor den Reformen	121

Kapitel 3

Prozess und Ziel der Reformgesetzgebung	127
A. Reform 2017: Die Einführung und Begründung der Fristsetzungsbefugnis mit dem „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (2017)	127
I. Reformvorschlag der Expertenkommission	127
II. Stellungnahmen zur Gesetzgebung	131
III. Gesetzesbegründung	133
B. Reform 2019: Die Einführung einer Legaldefinition und die Neuregelung zur „Verschleppungsabsicht“ mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ (2019)	134
I. Gesetzgebungsverfahren	135
II. Zum Inhalt, zur Begründung und zu den Stellungnahmen zu den Gesetzesänderungen	136
1. Einführung einer Legaldefinition für den Begriff des Beweisantrags	136
a) Gesetzgeberisches Anliegen und Begründung	136
b) Meinungsbild zum Gesetzentwurf	137
2. Neuregelung zur „Verschleppungsabsicht“	139
a) Gesetzgeberisches Anliegen und Begründung	140
b) Meinungsbild zum Gesetzentwurf	141

C. Zum Reformziel der „Verfahrensbeschleunigung“ und der „Aufrechterhaltung einer effektiven Strafrechtspflege“	142
I. Beschleunigungsgebot und „Gebot zur Aufrechterhaltung einer effektiven Strafrechtspflege“ – Inhalt und normative Verankerung	143
1. Subjektive Dimension	144
2. Objektive Dimension und die sogenannte „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“	147
a) Objektive Dimension des Beschleunigungsgebots	147
b) Gebot der „Aufrechterhaltung einer effektiven Strafrechtspflege“	148
II. Einschränkung von Mitwirkungs- und Verteidigungsrechten unter Berufung auf die Gebote der Verfahrensbeschleunigung und der „Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege“?	150
1. Potentieller Konflikt zwischen Beschleunigungsbestrebung und Beschuldigteninteressen	151
2. Legitimation von Einschnitten in das Beweisantragsrecht?	152
a) Legitimation von Einschnitten in das Beweisantragsrecht unter Berufung auf das Beschleunigungsgebot in seiner subjektiven Dimension?	152
b) Legitimation von Einschnitten in das Beweisantragsrecht unter Berufung auf das Beschleunigungsgebot in seiner objektiven Dimension und dem Gebot der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege?	153
aa) Judikative	153
bb) Legislative	156
III. Abschließende Überlegungen zum Ausgleich zwischen öffentlichen (Beschleunigungs-)Interessen und Beschuldigtenschutz bei der Ausgestaltung des Beweisantragsrechts	157

Kapitel 4

Das Reformergebnis – die neue Gesetzeslage und die Auswirkungen der Änderungen insbesondere auf die Beschuldigtenseite

162

A. Änderungen der Rechtslage durch die Neuregelungen in § 244 Abs. 6 StPO zur Fristsetzungsbefugnis und „Verschleppungsabsicht“ (§ 244 Abs. 6 S. 2–5 StPO)	162
I. Auslegung der Neuregelungen	162
1. Befugnis zur Setzung einer „angemessenen Frist“	163
a) Voraussetzung einer Fristsetzung: Abschluss der „von Amts wegen vorge-sehene[n] Beweisaufnahme“	164
b) Fristsetzung als Ermessensentscheidung des Vorsitzenden oder nur bei Ver-anlassung?	167
aa) Fristsetzung nur bei Anlass – überwiegende Auffassung in der Literatur	167
bb) Kein Anlass für die Fristsetzung erforderlich – teilweise vertretene Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs	168

c) Angemessenheit der Frist	172
aa) Bemessung der Frist	172
bb) Folgen einer zu kurz bemessenen Frist für das laufende Verfahren	176
2. Folgen einer Fristsetzung: Die Behandlung von nach Fristablauf gestellten Beweisanträgen	176
a) Regelfall: Bescheidung erst im Urteil (§ 244 Abs. 6 S. 4 StPO)	177
b) Ausnahme: Bescheidung in der Hauptverhandlung bei Unmöglichkeit frist- gemäßer Antragstellung (§ 244 Abs. 6 S. 5 StPO)	178
c) Geltung der Frist für alle antragsberechtigten Verfahrensbeteiligten?	181
d) Geltung auch für auf die Erhebung präsenter Beweismittel (§ 245 Abs. 2) gerichtete Anträge?	181
3. Ersuchen nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO („Verschleppungsabsicht“) und deren Behandlung im Falle einer Fristsetzung	183
a) Anforderungen an die Annahme der „Verschleppungsabsicht“ (§ 244 Abs. 6 S. 2 StPO)	183
b) Umgang mit Ersuchen nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO: Keine Bescheidungs- pflicht, sondern Ablehnung durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 StPO) ..	184
c) Besonderheiten im Umgang mit Ersuchen nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO im Falle einer Fristsetzung?	185
aa) Rechtszustand nach der Reform 2017, aber vor der Reform 2019	185
bb) Rechtszustand seit der Reform 2019	187
(1) Einordnung von Ersuchen nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO als Beweis- anträge?	189
(2) Behandlung von Ersuchen nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO „wie“ Be- weisanträge im Falle einer Fristsetzung?	192
cc) Zwischenergebnis	193
4. Behandlung von Beweisanträgen nach Wiedereintritt in die Beweisaufnahme nach Fristablauf	194
II. Zusammenfassung: Die Änderung der Rechtslage durch die Neuerungen in § 244 Abs. 6 StPO	196
1. Befugnis zur anlasslosen Fristsetzung	197
2. Grundsätzliche Rechtsfolge bei Fristüberschreitung: Antragsbescheidung im Urteil	198
3. Ausnahmsweise: Antragsbescheidung innerhalb der Hauptverhandlung trotz Fristüberschreitung	198
4. Änderungen durch Regelung der „Verschleppungsabsicht“ in § 244 Abs. 6 S. 2 StPO	199

B. Änderung der Rechtslage durch die Einführung der Legaldefinition des Beweisantragsbegriffs in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO	200
I. Auslegung der Neuregelung	200
1. Das „ernsthafte Verlangen“ des Antragstellers	200
a) Normierung der Rechtsfigur des „ins Blaue hinein“ gestellten Antrags durch das Merkmal der „Ernsthaftigkeit“?	201
b) Ausgrenzung „missbräuchlicher“ Anträge aus dem Definitionsbereich?	205
2. Die „bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft“ und das „bestimmt bezeichnete Beweismittel“	206
3. Darlegung, „weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll“ – Konnexität	208
a) Normierung der „Konnexität im weiteren Sinne“?	209
b) Normierung der „Konnexität im noch weiteren“ bzw. „qualifizierten Sinne“?	210
c) Stellungnahme	214
II. Zusammenfassung: Die Änderung der Rechtslage durch die Neuerung in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO	215
1. Das Merkmal der „Ernsthaftigkeit“	216
2. Die Darlegung, „weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll“	216
C. Auswirkungen der Änderungen des § 244 StPO auf die Revision der Beschuldigten- seite	217
I. Rechtsfehlerhafte Handhabung des § 244 Abs. 3 S. 1 StPO	219
II. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Behandlung eines Ersuchens nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO	221
III. Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Fristsetzung	223
1. Fristsetzung als solche	223
2. Gesetzte Frist nicht „angemessen“ (Verletzung des § 244 Abs. 6 S. 3 StPO)	224
3. Rüge der fehlerhaften Bescheidung eines Beweisantrags erst im Urteil	226
4. Exkurs: Austausch von Ablehnungsgründen durch das Revisionsgericht bei fristüberschreitender Antragstellung	227
D. Entlastungs- und Beschleunigungswirkung durch die Änderung des § 244 StPO?	229
I. Verhinderung von Verzögerungen: Die zeitliche Limitierung des Beschlusserfordernisses auf eine Beweisantragstellung hin	231
II. Verengung des Anwendungsbereichs des Beweisantragsrechts	234
III. Verlagerung von Darlegungsanforderungen auf die Beschuldigtenseite	236
IV. Absenkung der Anforderungen an die Annahme von „Verschleppungsabsicht“	239
Fazit	241

Literaturverzeichnis	247
Sachwortverzeichnis	263

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucher
BT-Drs.	Bundtags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FA	Fachanwalt
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HK	Heidelberger Kommentar
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des

i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KK	Karlsruher Kommentar
LG	Landgericht
lit.	littera
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSZ-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Strafrecht
RA-HdB	Rechtsanwalts-Handbuch
RG	Reichsgericht
RGSt	Reichsgericht für Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier – Kommentar zur Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
u. a.	und andere
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Gleich zwei Reformen des strafprozessualen Beweisantragsrechts aus § 244 StPO, die der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren vorgenommen hat, geben den Anlass zur vorliegenden Arbeit.

Binnen einer Legislaturperiode hat die Große Koalition aus *CDU/CSU* und *SPD* dieses insbesondere für die Beschuldigtenseite – den Angeklagten und seine Verteidigung¹ – herausragend wichtige Recht mit dem „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (2017) und dem „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ (2019) eingeschränkt.

Während der Gesetzgeber sich für die Vorbereitung der ersten Reform mehrere Jahre Zeit genommen und eine Expertenkommission eingesetzt hat, ist die zweite schon kurz darauf und ohne ein solch gründlich vorbereitendes Verfahren erfolgt.

In beiden Fällen war es in erster Linie das Anliegen des Reformgesetzgebers, die Strafgerichte zu entlasten und das Strafverfahren zu beschleunigen. Durch die Gesetzesänderungen im Beweisantragsrecht sollten die Tatgerichte in die Lage versetzt werden, späte und sukzessive Beweisantragstellungen von vornherein verhindern bzw. gestellte Anträge leichter ablehnen zu können. Adressiert wurde damit das (jedenfalls teilweise) als problematisch angesehene Antragsverhalten der Beschuldigtenseite. Dieses, so die Annahme, stehe dem Ziel, die Beweisaufnahme effektiv und zügig durchzuführen, entgegen und bereite den Gerichten unnötig viel Arbeit.² Praktiker³ aus der Strafjustiz reagierten erwartungsgemäß vorwiegend positiv hierauf.⁴ Vertreter der Anwaltschaft aber auch aus der strafrechtlichen Wissenschaft äußerten sich hingegen überwiegend kritisch zu diesen Reformzielen und den ihrer

¹ Mit dem hier gewählten Begriff des „Beschuldigten“ ist in der Regel der bereits in der strafprozessualen Hauptverhandlung Angeklagte gemeint, er dient jedoch unabhängig vom konkreten Verfahrensstadium als Oberbegriff für diejenige Person, gegen die sich die staatsanwaltlichen Ermittlungen bzw. das strafgerichtliche Verfahren richtet. Sofern im Folgenden der Begriff der „Beschuldigtenseite“ verwendet wird, umfasst dies den Beschuldigten selbst und seine Verteidigung als beweisantragsberechtigte Verfahrensbeteiligte.

² Vgl. MüKoStPO/Trüg/Habetha, § 244, Rn. 3i (2. Aufl. 2024).

³ Im Text wird für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Dies dient einer besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter.

⁴ Vgl. etwa die Stellungnahme des *Deutscher Richterbund e. V.*, Nr. 13/16 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, S. 5; ähnlich positiv sodann Stellungnahme Nr. 15/19 des *Deutscher Richterbund e. V.* zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens aus dem Oktober 2019, S. 3.

Auffassung nach zu harten Einschnitten in das Beweisantragsrecht durch die Reformergebnisse.⁵

Deren tatsächliche Auswirkungen für die Beschuldigtenseite, die in der vorliegenden Arbeit besonders in den Blick genommen wird, sind derzeit nicht gänzlich abzuschätzen. Sie sind insbesondere vom praktischen Umgang der Tatgerichte mit den neuen Normen und der Beantwortung noch nicht abschließend geklärter Auslegungsfragen durch die für die Praxis maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung abhängig. Daher kann die Frage, ob – wie einerseits befürchtet – die „Statik des Beweisantragsrechts“ hierdurch tatsächlich „im Kern ins Wanken“ geraten ist, da die Einschränkungen aus der Perspektive des Beschuldigten zu weit gingen⁶ bzw. sie – wie andererseits erhofft – eine angemessene Möglichkeit darstellen, um die Effektivität im Verfahren zu steigern,⁷ noch nicht letztgültig beantwortet werden. Mit der vorliegenden Arbeit soll jedoch, unter Berücksichtigung der hierzu bereits erkennbaren Linien der Judikatur des Bundesgerichtshofs und den in der Literatur vertretenen Auffassungen, ein Versuch unternommen werden, eine Annäherung an eine Antwort hierauf zu finden.

A. Kurze Vorstellung der Änderungen

Im Ergebnis sind mit den beiden Reformen aus den Jahren 2017 und 2019 drei Neuerungen eingeführt worden, die den Gegenstand dieser Arbeit bilden. Sie alle beziehen sich allein auf die Regelungen zur Beweisantragstellung in der Hauptverhandlung und den Umgang des Gerichts hiermit gem. § 244 Abs. 3 und Abs. 6 StPO.

Mit der ersten Änderung aus dem Jahr 2017 hat der Gesetzgeber die gerichtliche Fristsetzungsbefugnis für Beweisanträge neu eingeführt. „Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen“, hieß es zunächst in § 244 Abs. 6

⁵ Vgl. etwa die Stellungnahme Nr. 35/2019 des *Deutscher Anwaltsverein* zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom Oktober 2019 sowie die Stellungnahme von *Momsen/Schwarze* vom 7.10.2019 zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens.

⁶ Vgl. in diesem Sinne etwa die Stellungnahme Nr. 35/2019 des *Deutscher Anwaltsverein* zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens aus dem Oktober 2019, S. 13; ähnlich sodann auch Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, § 244, Rn. 93g; SSW-StPO/*Sättelle*, § 244, Rn. 3 (bezogen auf die Reform 2019) und ähnlich kritisch u.a. KK-StPO/*Krehl*, Rn. 87a; *Hamm*, StV 2018, 525; *Börner*, StV 2018, 681 (bezogen auf die Reform 2017).

⁷ Vgl. dazu die Stellungnahme des *Deutscher Richterbundes e. V.* Nr. 13/16 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, S. 5; ähnlich positiv sodann Stellungnahme Nr. 15/19 des *Deutscher Richterbund e. V.* zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens aus dem Oktober 2019, S. 3.

S. 2 und heißt es seit der Reform 2019 wortgleich in § 244 Abs. 6 S. 3 StPO. Für Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, besteht ausnahmsweise nicht die Verpflichtung des Gerichts gem. § 244 Abs. 6 S. 1 StPO, sie durch Beschluss innerhalb der Hauptverhandlung zu bescheiden. Dies kann erst im Urteil geschehen, sofern nicht die Stellung des Beweisantrags vor Fristablauf nicht möglich war und der Antragsteller die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft gemacht hat (§ 244 Abs. 6 S. 4 und 5 StPO in der aktuellen Fassung).

Mit der Reform durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ (2019) hat der Gesetzgeber sodann den zuvor lediglich durch die Rechtsprechung konkretisierten Begriff des Beweisantrags erstmals definiert. Ein Beweisantrag liegt nach § 244 Abs. 3 S. 1 StPO in der aktuellen Fassung vor, „wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll.“ Demgegenüber wurde zuvor als Beweisantrag von der herrschenden Auffassung „jedes unbedingte oder an eine Bedingung geknüpfte Verlangen eines Verfahrensbeteiligten“ verstanden, „zum Nachweis eines bestimmten, behaupteten Sachverhalts, der den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch betrifft, durch ein bestimmtes Beweismittel Beweis zu erheben.“⁸

Zudem hat der Gesetzgeber zugleich eine Neuregelung zur Verschleppungsabsicht getroffen. Mit der Reform 2019 wurde die „Verschleppungsabsicht“ aus der Auflistung der Ablehnungsgründe in § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 6 StPO a.F. herausgenommen. Hier hieß es bis dahin: „Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, (...) wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist“. Der § 244 Absatz 6 S. 1 StPO bestimmte, dass eine Ablehnung durch Gerichtsbeschluss zu erfolgen habe. In § 244 Abs. 6 S. 2 StPO in der aktuellen Fassung wurden die vorher nicht normierten Tatbestandsmerkmale der „Verschleppungsabsicht“ und die Verfahrensweise des Gerichts im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen geregelt. Einer Ablehnung durch Beschluss (§ 244 Abs. 6 S. 1 StPO) bedarf es demnach nicht mehr, „wenn die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zu Gunsten des Antragstellers erbringen kann, der Antragsteller sich dessen bewusst ist und er die Verschleppung des Verfahrens bezweckt“. Die Verfolgung anderer verfahrensfremder Ziele des Antragstellers soll dabei der Annahme der „Verschleppungsabsicht“ nicht entgegenstehen.

Aus der folgenden Übersicht ist der Wortlaut der Absätze vor und nach den Reformen 2017 und 2019 zu ersehen; die drei relevanten Änderungen sind jeweils hervorgehoben:

⁸ Vgl. so m. w. N. *Habetha/Trüg*, GA 2009, 406, 409; fast wortgleich *Becker*, NStZ 2003, 415, 415; ähnlich bereits BGH, NJW 1960, 2156, 2157, teils auch „ernsthaftes“ Verlangen, vgl. m. w. N. etwa *Scheider*, FS Eisenberg, S. 609, 611.